

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	85 (1988)
Heft:	3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

**Nr. 3 März 1988
85. Jahrgang**

OF Orell Füssli Zeitschriften

Beilage zum «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung» Nr. 3/88

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge und Jugendhilfe. Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens. Offizielles Organ der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge. Redaktion: Dr. P. Schaffroth, Humboldtstr. 39, 3013 Bern, Telefon 031/42 69 00. Verlag und Expedition: Orell Füssli Graphische Betriebe AG, 8036 Zürich. Jährlicher Abonnementspreis Fr. 45.–. Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

INHALT

3/88

Seite

Termine zum Vormerken	34
Wofür sorgt die Fürsorge?	34
Neue Armut in Städten der BRD	38
Alleinerziehende helfen sich selber	42

Aus Kantonen und Gemeinden

Reorganisation des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich	44
---	----

Entscheide

Der übergangene Vater	46
Beschwerderecht des Vormundes	48

Termine zum Vormerken:

Jahrestagung der SKöF (Mitgliederversammlung):

Donnerstag, 16. Juni 1988, in der Aula Brunnen

Weiterbildungskurs «Armut und Sozialhilfe – Standpunkte und Aufgaben der öffentlichen Fürsorge»:

Dienstag und Mittwoch, 14./15. Juni 1988, in Brunnen

Die Mitgliederinstitutionen der SKöF erhalten separate Einladungen. Eine detaillierte Ausschreibung dieser Veranstaltung folgt in der nächsten ZöF-Nummer Anfang April 1988.

Wofür sorgt die Fürsorge?

Aussenstehende meinen oft, die Fürsorge sorge sich um Menschen, die Hilfe kaum nötig und erst recht nicht verdient hätten. Die Fürsorgeklienten geben zuweilen ihren Eindruck wieder, wonach die Behörden und Sozialdienste sich zu wenig um die notleidenden Leute und zu sehr um die Kassen der öffentlichen Hand kümmern. Wohlfahrts- kontra Selbstverantwortungsiedeologie? Die berüchtigte Kluft zwischen Theorie und Praxis? Oder einfach: Jedem Menschen recht getan, ist eine Kunst, die selbst die Fürsorge nicht kann? Sozialarbeitende in der öffentlichen Fürsorge fühlen sich jedenfalls oft zwischen Hammer und Amboss, spüren den Zwiespalt zwischen den Ansprüchen ihrer Klienten und denen ihres sich oft an der Mehrheitsmeinung orientierenden Arbeitgebers. Das schweizerische Fürsorgesystem arbeitet mit einem Minimum an gesetzlicher Normiertheit und ist stark auf die beteiligten Personen – Helfer, Hilfesuchender und Behördemitglied – ausgerichtet. Es steht und fällt sozusagen mit den Fähigkeiten der Fürsorgeverantwortlichen und mit ihrer Bereitschaft zur Zusammenarbeit untereinander und mit dem Klienten.